



### **Sachverhalt: „Ein Gast in der Laube“**

Geschäftsmann H bewohnt ein Haus mit großem Garten, in dem sich eine Laube befindet. Es liegt am Dorfrand in der Nähe eines großen Waldes. Der Garten ist von einer niedrigen Hecke umgeben. Eines Abends, als der H im Theater war, betrat der Wanderer L auf der Suche nach einer Übernachtungsmöglichkeit das Grundstück. Er hatte sich im Wald verirrt und fühlte sich zu müde, eine Pension im Dorf zu suchen. Da ihm die Gartenlaube des H besonders geeignet erschien, brach er kurzerhand das Vorhängeschloss auf, mit dem der Riegel an der Laubentür verschlossen war. Es entstand ein Schaden in Höhe von 50 Euro. Im Inneren der Laube bereitete er sich ein Nachtlager aus Torfsäcken und fiel sogleich in einen tiefen, erholsamen Schlaf. Er hatte vor, am nächsten Morgen in der Frühe weiterzuwandern, ohne dem Eigentümer den Schaden zu ersetzen. Als der H schließlich um Mitternacht von seinem Theaterbesuch zurückkam, fiel ihm auf, dass die Tür seiner Gartenlaube leicht geöffnet war. Er ging hin, um nachzusehen. Bei der Laube angekommen, konnte er das laute Schnarchen des L vernehmen. Er warf einen kurzen Blick in die Laube und sah, dass es sich um einen friedfertigen Wanderer handelte, von dem keine Gefahr ausgehen würde, selbst wenn er ihn weckte. Trotzdem schob er, um später gegenüber dem Eindringling seinen Schadensersatzanspruch wegen des zerstörten Schlosses direkt selber einzutreiben, den Riegel vor die Laubentür und begab sich anschließend in sein Haus, wobei er beabsichtigte, zunächst zu Bett zu gehen und erst am nächsten Tag, im ausgeschlafenen Zustand, über das weitere Vorgehen nachzudenken. Zu diesem Vorgehen sah er sich berechtigt.

Einige Stunden später erwachte der L und wollte die Laube verlassen. Als er bemerkte, dass er gefangen war, trat er etwa zwei Minuten lang gegen die Laubentür, bis der Riegel brach. Dass ein solcher Schaden an der Laube entstehen würde, wusste L sicher. Der H, der einen leichten Schlaf hatte und überdies bei offenem Fenster schlief, wachte von dem Scheppern der Laubentür auf. Da er sich sofort darüber im Klaren war, was das Geräusch zu bedeuten hatte, und er den L nicht entkommen lassen wollte, lief er durch die Terrassentür in den Garten. L bemerkte dies und floh über den Gartenweg, sodass H ihn allein dadurch noch einholen konnte, dass er seinen Weg über das Grundstück seines Nachbarn N abkürzte. Mit diesem war H seit einiger Zeit erheblich zerstritten, weshalb N es ihm untersagte, sein Grundstück zu betreten. H überquerte gleichwohl bei der Verfolgungsjagd den frisch gemähten Zier-Rasen des N und hinterließ Fußspuren, die jedoch schon am nächsten Abend nicht mehr erkennbar waren.

Der neugierige N hatte das Geschehen durch sein offenes Fenster mitbekommen. Er hielt es zwar für möglich, dass H im Zuge der Verfolgung des Flüchtenden auch zum Betreten seines Grundstücks berechtigt war, fühlte sich aber trotzdem provoziert und rief dem H spontan und zornig zu: „Verzieh dich von meinem Rasen, du rücksichtslose Sau!“. Damit wollte er einerseits seine Ablehnung bezüglich zukünftigen unberechtigten Betretens bekräftigen, aber auch seinem lange aufgestauten Frust über H Luft machen. Außerdem ging er davon aus, dass dies ja wohl noch seinem Recht auf freie Meinungsäußerung unterfiele. H hörte den Ruf des N akustisch, verstand aber nur das letzte Wort „[...] Sau!“. Anhand des Tons und des Kontextes konnte er aber verstehen, dass N ihm mit der Aussage vorwarf, auf seinen Nachbarn keine Rücksicht zu nehmen.

H lief weiter hinter dem L her und forderte ihn auf dem Gehweg auf, stehen zu bleiben. L blieb stehen. Bevor L reagieren konnte, griff H ihm in die Gesäßtasche, holte die Geldbörse heraus, entnahm ihr zur Befriedigung seiner Ansprüche einen 50 Euro-Schein und gab die Geldbörse sodann dem verdutzten L zurück. Dabei wusste H noch von einer jüngsten Fortbildung, dass eigentlich der L den Schein aus der Börse hätte auswählen und ihm übergeben müssen, dachte jedoch, er sei aufgrund des Vorfalls zu seinem Vorgehen ausnahmsweise berechtigt.

### **Haben sich L, H und N nach dem StGB strafbar gemacht?**

**Bearbeitungshinweis:** Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt. Im Gutachten ist auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Fragen einzugehen. Es kann unterstellt werden, dass dem H gegen L bei der Entnahme des Geldscheins ein durchsetzbarer, klagbarer und vollstreckbarer Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrags in Höhe von 50 Euro zustand.

**Formalia:** Die Arbeiten sollen in der Schriftart Times New Roman (oder vergleichbare Schriftart), Schriftgröße 12pt (Fn. 9pt), normale Laufweite, Zeilenabstand von 1½, Blocksatz, ein Drittel Rand verfasst werden. Insgesamt darf der Text (einschließlich Fußnoten und Leerzeichen; ohne Deckblatt, Inhaltsübersicht und Verzeichnisse) 45.000 Zeichen nicht überschreiten. Überschreitungen können zu Punktabzug führen.

Die Arbeiten sind bis Montag, den 07.10.2024 (= letzte Woche der vorlesungsfreien Zeit!), **13 Uhr**, im Sekretariat des Lehrstuhls oder im Postkasten des Lehrstuhls an der Pforte abzugeben. Ferner ist eine digitale Fassung bis zum gleichen Zeitpunkt elektronisch einzureichen. Der Fristablauf wird durch etwaige technische Schwierigkeiten („Abstürzen“ des Computers, Internetprobleme usw.) nicht gehemmt. Es wird empfohlen, eine elektronische Sicherung der Arbeit bis zur Rückgabe der Hausarbeit aufzubewahren. **Die elektronische Einreichung** erfolgt in dem zu der Anfängerhausarbeit freigeschalteten StudOn-Kurs (<https://www.studon.fau.de/crs5915039.html>) als Übungseinheit. Der Sachverhalt soll dabei in der Datei nicht enthalten sein. Die Datei (im Format doc/docx oder rtf) ist wie folgt zu benennen: Erster und letzter Buchstabe des Vornamens sowie die ersten fünf Buchstaben des Nachnamens. Umlaute sind als ae, oe, ue zu behandeln (Beispiel: Martin Müller = mnmuell).

Die Hausarbeit wird im Wintersemester 2024/25 zurückgegeben und besprochen. Der Termin wird rechtzeitig im StudOn-Kurs bekannt gegeben. Die Teilnahme an der Besprechung ist Voraussetzung für eine etwaige Remonstration.

Ferner ist eine Anmeldung zur Hausarbeit im Campo-Kurs erforderlich (ID 18453 – bitte in dem Kurs mit Prüfungsdatum 07.10.2024 anmelden).